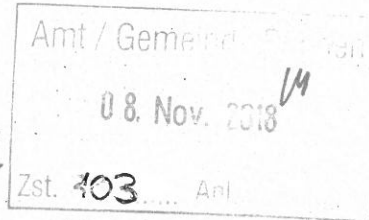


KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Bürgermeister*innen der Städte und Gemeinden
sowie

Amtsvorsteher*innen der Ämter
im Kreis Herzogtum Lauenburg
lt. Verteiler

Fachdienst: Kindertagesbetreuung,
Jugendförderung und
Schulen

Ansprechpartnerin: Herr Blanke
Anschrift: Barlachstr. 5, Ratzeburg

Zimmer: 5

Telefon: (04541) 888-240

Fax: (04541) 888-798

E-Mail: blanke@Kreis-RZ.de

Mein Zeichen: 210

Datum: 07.11.2018

nachrichtlich: Träger von Kindertagesstätten

Umsetzung des KiTa-Sofortprogramms 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie vermutlich auch schon den Pressemitteilungen entnommen haben, versetzt uns das schleswig-holsteinische Familien- und Sozialministerium mit dem sog. „KiTa-Sofortprogramm“ in die glückliche Lage, über die Verteilung von weiteren Investitionsförderungsmöglichkeiten (für den Kreis immerhin zusätzliche 1.105.224,05 €) zu befinden.

Ganz besonders freut uns, Ihnen mit dem KiTa-Sofortprogramm Fördermöglichkeiten anbieten zu können, die wir bislang stets ablehnen mussten, da es bisher stets nur um die Schaffung „zusätzlicher Plätze“ gegangen ist. Mit dem neuen Förderprogramm können wir hingegen nun die an vielen Stellen sicherlich dringend notwendige zeitgemäße Anpassung der vorhandenen Struktur fördern. In diesem Zusammenhang sind bspw. zu nennen: bauliche Maßnahmen zur Vergrößerung/Schaffung von neuen Gruppen- und Nebenräumen oder auch Investitionen bspw. im Hinblick auf die Verbesserung der digitalen Infrastruktur oder Raumakustik sind denkbar. Einzelheiten entnehmen Sie bitte gern den in der Anlage für Sie beigefügten Förderrichtlinien.

Da wir mit dem Wissen um die Beschaffenheit unserer KiTas im Kreis davon ausgehen, dass dieses Förderprogramm in der Fläche vielfach Anklang finden wird, sehen wir uns abermals veranlasst, die Anträge in einem Vorverfahren zu steuern. Nicht auszuschließen ist, dass wir am Ende unter den Anträgen ggfs. eine Auswahl durch Gremienentscheid treffen müssen. Die Verfahrensweise hierzu und auch erste Details im Hinblick auf eine ggfs. notwendige Priorisierung, die wir den entscheidenden Gremien (Teilfachplanungsgruppe und Jugendhilfeausschuss) vorschlagen möchten, haben wir in der letzten Woche mit Vertretern der Ämter, Städte und Träger abgestimmt. Danach sollen die Anträge in folgender Priorisierung abgearbeitet werden:

1. Vergrößerung/Schaffung von neuen Gruppenräumen, Sport-, Bewegungs-, Therapie-, Speise-, Ruhe-/Schlafräume sowie Mehrzweckräume
2. Verbesserung der digitalen Infrastruktur (soweit sie der Einrichtung der KiTaDatenbank dient bzw. sind Infrastrukturen bis zum ersten Access-Point förderwürdig)
3. Neuschaffung von Räumen für Leitung und Elterngespräche
4. Neuschaffung von Abstellflächen allgemein (nicht nur für Kinderwagen)
5. Reduzierung akustischer Belastungen im Innen- und Außenbereich
6. alle übrigen Maßnahmen/Vorhaben laut Ziffer 2.1 der FörderRLnen.

Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
E-Mail: info@kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Fax: 04541 888-306
Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
Postbank Hamburg
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01

Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe oben



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Des Weiteren hat die Gruppe entschieden, dass die Zuwendungshöhe bei bis zu 75 % (anstatt 90%) liegen solle, damit wir möglichst viele Vorhaben fördern können und vor allem auch keine Ungleichbehandlung zu anderen Förderprogrammen entsteht.

Da wir uns zum Ziel gesetzt haben, die Anträge bereits ab Februar 2019 tatsächlich bewilligen zu wollen, mithin den Jugendhilfeausschuss in der vorgesehenen Beratungsfolge bis dahin erreichen müssen, dürfen wir Ihre Meldung von Vorhaben diesmal bereits

bis zum 14. Dezember 2018

erwarten.

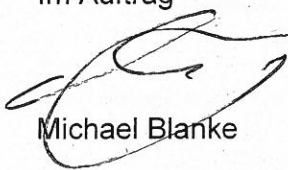
Um Ihre/n Interessenbekundung/Antrag hinreichend bewerten zu können, wäre es hilfreich, wenn wir zumindest zu folgenden Punkten Angaben von Ihnen erhalten:

- Was soll geschaffen werden?
- Warum ist eine Umsetzung erforderlich und dringend?
- Zu welchem Ergebnis kommt Ihre Kostenschätzung?
- Der Name „Sofortprogramm“ kommt nicht von irgendwoher: Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die ab dem 1. Januar 2018 begonnen und bis zum 31. Oktober 2019 vollständig abgenommen worden sind. Hierzu bräuchten wir Ihre ausdrückliche Erklärung, dass dies bei der angestrebten bzw. begonnenen Maßnahme im Einzelfall zutrifft!
- Sollte es um die Schaffung von zusätzlichen Plätzen gehen, benötigen wir folgende zusätzliche Angaben: um welche Plätze es geht (neue oder zu erhaltende), um welche Art der Plätze es geht (Krippe, Kindergarten, Integration, Hort), Hinweise, die auf eine besondere Dringlichkeit schließen lassen (z.B. Wartelisten, Kostenausgleiche etc.), auf welche Art die Plätze geschaffen bzw. erhalten werden sollen (Neubau, Erweiterung, Umbau).

Je mehr Angaben Sie vor allem zur Erforderlichkeit und Dringlichkeit des Bedarfs machen, umso höher sind Ihre Chancen auf einen besseren Platz auf der ggfs. aufzubauenden Prioritätenliste. Nutzen Sie hierfür bitte gern den beigelegten Vordruck!

Ich freue mich auf Ihre Meldungen und verbleibe bis auf Weiteres

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michael Blanke

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 45

Kiel, 5. November 2018

Verwaltungsvorschriften

18.10.2018	Erlass zur Abgrenzung von Tatbeständen anlassbezogener Prüfungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes – SbStG – i.d.F. vom 17. Juli 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 789), sowie zur Durchführung von anlassbezogenen Prüfungen – Auslegungshinweise zur sachgerechten Durchführung von anlassbezogenen Prüfungen nach SbStG	888
18.10.2018	Richtlinie über die Förderung von Betreuungsvereinen	889
22.10.2018	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung kurzfristig geschaffener Betreuungsplätze sowie Qualitätsverbesserungen in Kindertageseinrichtungen (Kita-Sofortprogramm 2019).	920
22.10.2018	Richtlinie zur Förderung von Integration, Teilhabe und Zusammenhalt auf regionaler und lokaler Ebene	924
23.10.2018	Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)	929
24.10.2018	Mustersatzungen für einen Kreis- und einen Stadtfeuerwehrverband für freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren	943

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

17.10.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1014
18.10.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1014
18.10.2018	Pflegegeld in der Jugendhilfe – Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Abs. 5 SGB VIII	1015
19.10.2018	Berufskonsularische Vertretung der Republik Palau in Hamburg	1015
23.10.2018	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1015
24.10.2018	Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	1016
Stellenausschreibungen		1016

**Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein
zur Förderung kurzfristig geschaffener
Betreuungsplätze sowie Qualitätsverbesserungen
in Kindertageseinrichtungen
(Kita-Sofortprogramm 2019)**

Gl.Nr. 6662.39

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
vom 22. Oktober 2018 – VIII 348 –

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Das Land Schleswig-Holstein stellt im Haushaltsjahr 2019 aus dem Sondervermögen „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ - IMPULS – Haushaltsmittel in Höhe von 15,45 Mio. Euro für den Bau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen bereit. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für die kurzfristige Schaffung neuer Betreuungsplätze sowie für Qualitätsverbesserungen in Kindertagesstätten.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen in bauliche Maßnahmen zur

- Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze (einschließlich zur vorübergehenden Nutzung vorgesehene Plätze, z.B. Containerlösungen); erforderlich sind Plätze, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden,
- Vergrößerung/Neuschaffung von Gruppenräumen,
- Herstellung von Barrierefreiheit,
- Umsetzung von Empfehlungen des Brand- und Unfallschutzes,
- Reduzierung akustischer Belastungen im Innen- und Außenbereich (Schallschutz),
- zum Sonnenschutz (u.a. Sonnensegel, Markisen),
- Verbesserung der digitalen Infrastruktur des Gebäudes,
- Neuschaffung von Sport- und Bewegungs-, Therapie-, Speise-, Ruhe-/Schlafräumen und Mehrzweckräumen,
- Neuschaffung von Wickel- und Pflegebereichen,
- Neuschaffung von Küchen,

- Neuschaffung von Abstellmöglichkeiten für Kinderwagen,
- Neuschaffung von Leitungszimmern und Räumen zur Durchführung von Elterngesprächen,
- Erweiterungen oder qualitative Verbesserungen von Außengeländen,
- Qualitätssteigerung und Modernisierung (Sanierung).

2.2 Ist ein Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese förderfähig, wenn entweder

- a) Eigentümer des Gebäudes eine juristische Person ist,
 - aa) deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Gebäudes für die entsprechende Kindertageseinrichtung ist oder
 - bb) die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Kindertageseinrichtung erworben hat und unterhält oder
- b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht.

2.3 Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsmaßnahme gemäß des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die günstigste Variante ist.

2.4 Förderfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind.

Nicht dem Förderzweck entsprechen bewegliche Ausstattungsgegenstände (z.B. digitale Geräte, Möbel), die lediglich zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

2.5 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Mess- und Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

3 Bewilligungsbehörden, Zuwendungsempfänger, Budgets

3.1 Zuwendungsempfänger sind die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte. Soweit sie nicht selbst Träger, Eigentümer oder Bauträger sind, erhalten sie die Zuwendung zur Weiterleitung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaus-

haltsordnung an Träger, Bauträger- und Eigentümer von Kindertageseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG als weitere Zuwendungsempfänger (Letztempfänger). Ist eine kreisfreie Stadt Träger, Eigentümer oder Bauträger, und somit Letztempfänger, entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – über den Förderantrag.

3.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der Zahl der Kinder nach der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt (Anlage). Dieses Budget umfasst die Mittel zur Weiterleitung und ggf. die Mittel für Einrichtungen der kreisfreien Städte. Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten auf einen formlosen Antrag einen entsprechenden Zuwendungsbescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 LVwG für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

3.3 Die Kreise und kreisfreien Städte können die ihnen bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein abrufen.

3.4 Etwaige vom Letztempfänger erstattete Mittel fallen dem jeweiligen Budget zu. Mittel, die bis zum 31. Dezember 2019 nicht ausgezahlt sind, fallen an das Land zurück.

3.5 Die Kreise und kreisfreien Städte stellen dem Land zum 31. Dezember 2019 eine Übersicht über die Verwendung der Mittel zur Verfügung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2018 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist nicht erforderlich. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist.

4.2 Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, soweit dies nicht durch deren Förderbestimmungen ausgeschlossen wird.

4.3 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Zweckbindungsfrist bei

der Schaffung zur vorübergehenden Nutzung vorgesehener Plätze, ist im Zuwendungsbescheid so festzusetzen, wie es für die Übergangslösung erforderlich ist. Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Neubauten ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhaben öffentlicher Träger nicht erforderlich.

4.4 Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Oktober 2019 vollständig abgenommen worden sein, die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2019 möglich.

4.5 Die Letztempfänger sind verpflichtet, auf die Landesförderung aus dem IMPULS Sondervermögen (IMPULS Logo) nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.

4.6 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

4.7 Die Träger und Gemeinden dürfen die Mittel nach Maßgabe von Nummer 12 der VV zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird den Letztempfängern als Projektförderung mit Anteilsfinanzierung und Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Höchstbetrag je geförderter Kindertageseinrichtung beträgt 300.000 Euro. Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen ab einem Investitionsvolumen von 10.000 Euro je geförderter Kindertageseinrichtung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Maßnahme notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 (ohne Kostengruppe 100) festgesetzt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Letztempfänger vorzulegen. Die Bewilligungsbehörden fordern die Mittel bei der IB.SH ab.

6.2 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Letztempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

6.3 Die Letztempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen fachlich geprüften Verwendungsnachweis ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro vor.

7 Verfahren

7.1 Anträge können ab dem 1. Oktober 2018 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung der Maßnahme,
- die Eigentumsverhältnisse; bei Anmietung durch den Träger auch Angaben zu Nummer 2.2,
- den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung bei Baumaßnahmen,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.

7.2 Die Kreise und kreisfreien Städte entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, regionaler Gesichtspunkte und der Reihenfolge des Antrags-
eingangs, ob ein Antrag gefördert werden soll. Maßnahmen, durch die zusätzliche Plätze geschaffen werden, sind vorrangig zu fördern.

7.3 Sollen für das Vorhaben auch Zuwendungen durch die Standortgemeinde oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bewilligt werden, hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt mit dem anderen Zuwendungsgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung und
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 920

Absender:
(Träger der Maßnahme)

Kreis Hzgt. Lauenburg

über

Standortgemeinde

(Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung)

Antrag auf Förderung von Investitionen im Rahmen des Kita-Sofortprogramms 2019 zum Bau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen

Träger der Maßnahme: Name	
Anschrift	
Ansprechpartner/in	
Tel. / E-Mail	
Bankverbindung	
Betroffene Einrichtung:	
Anschrift	

Investitionsvorhaben gem. Ziff. 2.1 der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung kurzfristig geschaffener Betreuungsplätze sowie Qualitätsverbesserungen in Kindertageseinrichtungen:

Investitionen in Krippengruppen, altersgemischten Gruppen und Elementargruppen von Kindertageseinrichtungen:
(bitte ankreuzen)

- ☐ Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze durch
 - ☐ Umwandlungsmaßnahme, für die keine Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind
 - ☐ Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen und der Erwerb von Gebäuden
 - ☐ Neubaumaßnahme
- ☐ Vergrößerung / Neuschaffung von Gruppenräumen, Sport- und Bewegungsräumen, Therapie-, Speise- Ruhe- und Schlafräumen sowie Mehrzweckräumen
- ☐ Verbesserung der digitalen Infrastruktur des Gebäudes (bis zum ersten Access-Point)
- ☐ Neuschaffung von Leitungszimmern und Räumen zur Durchführung von Elterngesprächen
- ☐ Neuschaffung von Abstellflächen
- ☐ Reduzierung akustischer Belastungen im Innen- und Außenbereich (Schallschutz)
- ☐ Andere Maßnahmen gem. Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Anzahl der mit dem Vorhaben zu schaffenden zusätzlichen* Betreuungsplätze

In Krippengruppen: _____

In altersgemischten Gruppen: _____

In Elementargruppen: _____

In Kindertagespflegestellen: _____

Anzahl der Gesamtplätze in der Einrichtung
bei qualitätsverbessernden Maßnahmen _____

** Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne der o. g. Förderrichtlinien sind solche, die entweder neu entstehen werden oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahme wegfallen würden.*

Die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme wird bestätigt und die zuwendungsfähigen

Gesamtinvestitionskosten festgesetzt auf: _____ EUR

Folgende Anlagen sind beizufügen (bei Baumaßnahmen):

- ☐ Ausführliche Baubeschreibung des Vorhabens (durch den Architekten)
- ☐ Finanzierungsplan
- ☐ DIN 276 und Planungsunterlagen (Entwurfsläne/Bauzeichnungen) die den Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen)

Folgende Anlagen sind beizufügen (bei sonstigen Investitionen):

- ☐ Ausführliche Beschreibung des Vorhabens
- ☐ Finanzierungsplan
- ☐ Angebote über die anzuschaffenden Ausstattungsinvestitionen

Datum / Stempel / Unterschrift Träger

Bestätigung der Standortgemeinde (nur bei Baumaßnahmen erforderlich)

Hiermit wird bestätigt, dass das beantragte Vorhaben notwendig ist, die zu schaffenden Betreuungsplätze im Bedarfsplan nach § 7 KitaG als erforderlich ausgewiesen sind und die Maßnahme auf keine wirtschaftlichere Weise durchgeführt werden kann.

Datum / Stempel / Unterschrift Standortgemeinde

